

Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

Angenommen von den Konferenzen der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, der kantonalen Finanzdirektoren und der kantonalen Fürsorgedirektoren am 15./16. April 1970, 13. Oktober 1970 und 28. Oktober 1971

Vom Bundesrat genehmigt am 20. Dezember 1971 (Stand am 1. Oktober 1975)

Art. 1

¹ Die Konkordatskantone leisten sich gegenseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung der auf öffentlichem Recht beruhenden Ansprüche auf Geld- oder Sicherheitsleistungen zugunsten des Kantons oder der Gemeinden sowie der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände.

Rechtshilfe

² Die Rechtshilfe wird im Betreibungsverfahren durch die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung gewährt.

Art. 2

Vollstreckbar sind rechtskräftige Entscheide oder Verfügungen (eingeschlossen Steuerveranlagungen) von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem sie erlassen wurden, im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schulbetreuung und Konkurs ¹⁾ einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt sind.

Vollstreckbare
Entscheide

Art. 3

Die Vollstreckbarkeit setzt voraus, dass das Verfahren zur Festsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche folgende Anforderungen erfüllt:

Anforderungen
an das Verfahren

- a) der Betriebene muss Gelegenheit gehabt haben, sich zur Sache zu äussern, eine Einsprache bei der verfügenden Behörde zu erheben oder von einem andern, die Überprüfung des Sachverhaltes gewährleisten den Rechtsmittel Gebrauch zu machen;
- b) der Betriebene muss auf das gegen den Entscheid oder die Verfügung zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstantz und die Rechtsmittelfrist aufmerksam gemacht worden sein.

¹⁾ SR 281.1

Art. 4Nachweis der
Vollstreckbarkeit

Dem Rechtsöffnungsrichter sind vorzulegen:

- a) eine vollständige Ausfertigung der Verfügung oder des Entscheides, beziehungsweise ein Auszug aus dem Steuerregister;
- b) eine Rechtskraftbescheinigung der Instanz, bei der das zulässige Rechtsmittel einzulegen war, eine Bescheinigung der Steuerbehörde, dass die Steuerveranlagung rechtskräftig geworden ist;
- c) eine Bescheinigung der entscheidenden Behörde, dass die Anforderungen an das Verfahren nach Artikel 3 erfüllt sind;
- d) die gesetzlichen Vorschriften, aus denen sich die Gleichstellung der Verfügung oder des Entscheides mit vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schulbetreibung und Konkurs ¹⁾ ergibt.

Art. 5Prüfung von
Amtes wegen

Der Rechtsöffnungsrichter prüft von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit nach den Artikeln 2 und 3 gegeben sind.

Art. 6Einreden des
Betriebenen

Dem Betriebenen stehen folgende Einreden zu:

- a) der urkundliche Beweis, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet wurde;
- b) dass die Schuld verjährt ist;
- c) dass die kantonale Behörde, welche den Entscheid erlassen hat, nicht zuständig war, dass der Betriebene nicht gehörig vorgeladen wurde oder nicht gesetzlich vertreten war;
- d) dass ihm der Entscheid nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise eröffnet wurde.

Art. 7Beitritt und
Rücktritt

¹ Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitrittserklärung ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen. ²⁾

² Wenn ein Kanton vom Konkordat zurücktreten will, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates zu erklären. Der Rücktritt wird mit Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ Beitrittserklärung des Kantons Graubünden: RB vom 17. März 1975

Art. 8

Das Konkordat tritt für die abschliessenden Kantone mit seiner Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitritts in der eidgenössischen Gesetzessammlung ¹⁾. Inkrafttreten

Art. 9

¹ Mit dem Beitritt der Kantone zu diesem Konkordat fällt im gegenseitigen Verhältnis die Anwendbarkeit des Konkordates vom 18. Februar 1911 betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche ²⁾ und des Konkordates vom 29. Juni 1945 betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen ³⁾ dahin. Übergangsbestimmungen

² Das Konkordat ist heute verbindlich für die

Kantone:	seit:
Zürich	3. Dezember 1973
Bern	2. Juli 1973
Luzern	11. August 1972
Uri	21. Januar 1974
Schwyz	11. August 1972
Unterwalden ob dem Wald	5. Mai 1972
Unterwalden nid dem Wald	12. Februar 1973
Glarus	4. Juni 1973
Zug	28. Dezember 1973
Freiburg	12. Februar 1973
Solothurn	27. Oktober 1972
Basel-Stadt	22. April 1974
Basel-Landschaft	24. April 1973
Schaffhausen	25. Februar 1974
Appenzell A. Rh.	26. November 1973
Appenzell I. Rh.	3. Dezember 1973
St. Gallen	1. Juli 1974
Graubünden	8. September 1975
Aargau	28. Juli 1975
Thurgau	2. Juli 1973
Tessin	28. Dezember 1973
Waadt	9. Juni 1972
Wallis	25. Juni 1973
Neuenburg	2. Februar 1976

¹⁾ Publiziert am 8. September 1975, AS 1541

²⁾ aRB 418

³⁾ AGS 1969, 146

Genf
Jura

28. März 1977
1. Januar 1979